

**HAUPTSATZUNG  
DER STADT BAD REICHENHALL  
VOM 14. Mai 2002**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Gemäß Art. 31 und 34 GO besteht der Stadtrat Bad Reichenhall aus

- a) 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) dem berufsmäßigen Oberbürgermeister.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Tourismusausschuss,
- b) Finanzausschuss,
- c) Bau- und Umweltausschuss,  
jeweils bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 5 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstabe a) - c) führt der Oberbürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Anlage zur Geschäftsordnung, soweit es nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Der Stadtrat kann jederzeit weitere Ausschüsse bilden und Ausschüsse auflösen. Er kann zur Beratung besonderer Angelegenheiten auch Sonderausschüsse bilden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Referenten

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

(2) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgaben (Referate) nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung übertragen.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe von monatlich 160,-- Euro, Fraktionssprecher zusätzlich 50,-- Euro. Die Beträge nach Satz 1 werden mit dem gleichen Vomhundertsatz entsprechend der Pauschalen der in Anlage 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte genannten Dienstaufwandsentschädigungen für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte angepaßt. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Cent, abzurunden, Beträge von einem halben Cent und mehr sind aufzurunden.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben für auswärtige Tätigkeiten einen Anspruch auf Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<b>Beschluss des Stadtrats:</b>	<b>14.05.2002</b>	
<b>Änderung:</b>	<b>08.05.2008</b>	<b>mit Wirkung zum 01.05.2008</b>
<b>Änderung:</b>	<b>09.03.2010</b>	
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>23.03.2010</b>	
	<b>(ABl. Nr. 12)</b>	
<b>Änderung:</b>	<b>14.06.2016</b>	
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>21.06.2016</b>	
	<b>(ABL Nr. 25)</b>	